

Durchführungsevaluierung

Bewertung der Maßnahmen zur Berücksichtigung der übergreifenden Fördergrundsätze gemäß Art. 7 und 8 VO (EU) 1303/2013 sowie Rolle der Partner
- Endbericht -



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Hamburg, 10. November 2017

Wir fördern Arbeit



Landesprogramm Arbeit: Gefördert durch
die Europäische Union, Europäischen Sozialfonds (ESF),
und das Land Schleswig-Holstein

Dokumenteninformationen

Durchführungsevaluierung

Bewertung der Maßnahmen zur Berücksichtigung der übergreifenden Fördergrundsätze gemäß Art. 7 und 8 VO (EU) 1303/2013 sowie Rolle der Partner
- Endbericht -

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Hamburg, 10. November 2017

Ihr Ansprechpartner

Andreas Stahn
Management Consultant

Telefon: +49 (040) 211 07 61-13
E-Mail: andreas.stahn@moysies.de

Standort

Moysies & Partner
IT- und Managementberatung
Mittelweg 56a

20149 Hamburg

Partnerschaftsgesellschaft mbB gemäß §1 PartGG
PR 2078 Amtsgericht Frankfurt
Geschäftsführende Partner: Till Moysies, Nebojsa Djordjevic, Christian Mohser
Ust.-ID: DE287527903
Finanzamt Rheingau-Taunus

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	4
Zusammenfassung	5
1. Ausgangslage und Zielsetzung der Untersuchung	8
1.1. Ziele der Untersuchung	8
1.2. Methodisches Vorgehen	8
2. Empirische Analyse	11
2.1. Berücksichtigung der übergreifenden Fördergrundsätze gemäß Art. 7 und 8 VO (EU) 1303/2013	11
2.1.1. Vorgaben des operationellen Programms	11
2.1.1. Maßnahmen zur (administrativen) Umsetzung im Rahmen des Antrags- und Nachweisverfahrens	12
2.1.2. Inhaltliche Relevanz in den Förderaktionen	16
2.1.3. Berücksichtigung der Grundsätze in den geförderten Vorhaben	17
2.2. Rolle der Partner	20
3. Gesamtbewertung	22
3.1. Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse und Bewertung	22
3.2. Empfehlungen	23
Anlage: Textauszüge aus dem Jahresbericht 2017 über das Jahr 2016	24
Kapitel 11.2 – Gleichstellung von Männer und Frauen / Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	24
Kapitel 11.3 – Nachhaltige Entwicklung	25
Kapitel 11.5 – Rolle der Partner	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Methodischer Rahmen	10
Tabelle 2: Übergreifende Fördergrundsätze: Berücksichtigung in Rahmenrichtlinien, Förderkriterien und Wettbewerbsaufrufen, eigene Darstellung	13
Tabelle 3: Anteil der Vorhaben mit spezifischen Beiträgen zum übergreifenden Fördergrundsatz Gleichstellung von Männern und Frauen, eigene Berechnung, Quelle: ESF-Monitoring (Stand: 07.04.2017).....	18
Tabelle 4: Anteil der Vorhaben mit spezifischen Beiträgen zum übergreifenden Fördergrundsatz Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, eigene Berechnung, Quelle: ESF-Monitoring (Stand: 07.04.2017).....	19
Tabelle 5: Anteil der Vorhaben mit spezifischen Beiträgen zum übergreifenden Fördergrundsatz Nachhaltige Entwicklung, eigene Berechnung, Quelle: ESF-Monitoring (Stand: 07.04.2017).	20

Zusammenfassung

Der vorliegende Untersuchungsbericht dokumentiert die Ergebnisse der Bewertung zur Berücksichtigung der übergreifenden Fördergrundsätze „Gleichstellung von Männern und Frauen“, der „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ und „Nachhaltige Entwicklung“ sowie die Rolle der Partner des Landes Schleswig-Holstein in der Umsetzung des Europäischen Sozialfonds. Hintergrund der Untersuchung sind die erweiterten Berichtspflichten des Landes gegenüber der Europäischen Kommission im Jahresdurchführungsbericht des Jahres 2016 (zu berichten in 2017), die eine Bewertung der durchgeführten Maßnahmen zur Berücksichtigung der genannten übergreifenden Grundsätze sowie zur Rolle der Partner bei der Umsetzung des Programms vorsehen.

Die Untersuchung erfolgte auf Basis eines abgestimmten Evaluierungskonzepts, das leitende Fragestellungen und Methoden konkretisiert. Dabei standen einerseits hinsichtlich der übergreifenden Fördergrundsätze deren strukturelle Verankerung, die fachlich-inhaltliche Relevanz der Aktionen für die Fördergrundsätze sowie die Ergebnisse der Umsetzung im Mittelpunkt der Untersuchung. In Bezug auf die Rolle der Partner wurde besonderes Augenmerk auf die Einbindung der Partner in der Durchführung, Begleitung und Bewertung des Operationellen Programmes gelegt.

Die empirische Basis für die Analyse bildeten grundlegende Dokumente (Operationelles Programm, Förderrichtlinien, ergänzende Förderkriterien und Wettbewerbsaufrufe, weitere Dokumente zur Verankerung der Fördergrundsätze sowie Protokolle des BGA), Monitoring-Daten auf der Ebene der Vorhaben sowie Fachgespräche mit Verantwortlichen der Verwaltungsbehörde. In Bezug auf die Einbindung der Partner flossen weiterhin Beobachtungen aus der Teilnahme des Evaluators an den Sitzungen des Begleitausschusses in die Analyse ein.

Insgesamt erlaubt die Untersuchung ein weitgehend positives Fazit zur Verankerung der übergreifenden Fördergrundsätze nach Art. 7 und 8 VO (EU) 1303/2013 unter Berücksichtigung der Festlegungen des Operationellen Programms. In struktureller Hinsicht ist festzustellen, dass insbesondere die übergreifenden Fördergrundsätze Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in den Rahmenrichtlinien zur Förderung verankert sind. Darüber hinaus wurden – differenziert nach den Förderangeboten – weitere Vorgaben in den Ergänzenden Förderkriterien sowie in den Wettbewerbsaufrufen formuliert. Letzteres gilt in Teilen auch für den Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung, dessen ökologischer Dimension aber bereits im Operationellen Programm eine weniger zentrale Rolle im Kontext des ESF zugesprochen wird. Mit Ausnahme der individualisierten Förderung in der Aktion Weiterbildungsbonus SH werden alle Vorhabenskonzeptionen bei Antragsprüfung systematisch durch die Aktionsverantwortlichen der Fachministerien auf mögliche Beiträge zu den Grundsätzen geprüft. Dazu wurden – je nach Grundsatz unterschiedliche – Prüfaspekte formuliert und in eine standardisierte Prüfmatrix aufgenommen. Die Ergebnisse der Prüfungen werden im begleitenden Monitoring abgebildet. Zusätzlich zu diesen Vorgaben und Verfahren wurde Anfang 2016 ein Leitfaden für Zuwendungsempfänger bereitgestellt, in dem praktische Hinweise für die Verankerung der Grundsätze Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung über den gesamten Lebenszyklus eines Vorhaben enthalten sind. Neben dieser Verankerung in den rechtlichen Grundlagen und Verfahren tragen die inhaltlichen Förderziele einzelner Aktionen unmittelbar zur Realisie-

rung der Fördergrundsätze bei. Im Falle des Grundsatzes Gleichstellung von Männern und Frauen können insgesamt zwei der zwölf Aktionen als Schwerpunktförderung angesehen werden, im Hinblick auf den Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung insgesamt fünf Aktionen. Gleichzeitig zeigen die Bewertungen der Vorhaben im Monitoring, dass einzelne Aspekte der Prüfmatrix in einer noch deutlich höheren Zahl der Vorhaben eine Rolle spielt. Beim Grundsatz der Gleichstellung von Männern und Frauen erfüllen etwa 95 Prozent der Vorhaben mindestens eines der Prüfkriterien, bei der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung etwa 97 Prozent. Zum Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung tragen dagegen nur einzelne Vorhaben bei, insbesondere im Bereich der Aktion A2 – Fachkräftesicherung in speziellen Branchenkompetenzfeldern und der Aktion C5 – Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung. Insgesamt zeigen die Analyseergebnisse systematische, angemessene und wirkungsvolle Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen im Hinblick auf die Verankerung der übergreifenden Fördergrundsätze nach Art. 7 und 8 VO (EU) 1303/2013.

Dennoch lässt sich ein Handlungsfeld für Anpassungen erkennen. So ist die Operationalisierung der Prüfaspekte zum Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung in der Prüfmatrix ausschließlich auf den Klimaschutz fokussiert, wodurch Beiträge von Vorhaben zu anderen Fragen des Umwelt- und Ressourcenschutzes unberücksichtigt bleiben. Dies führt in der Einschätzung des Evaluators dazu, dass ein Teil vorhandener Beiträge und Bezüge von Vorhaben zum Fördergrundsatz im Monitoring nicht ausgewiesen werden und entsprechend nicht in die Bewertung oder Berichterstattung einfließen kann. .

Hinsichtlich der Einbindung der Partner kommt die Untersuchung zu einem uneingeschränkt positiven Ergebnis. Die Mitwirkung der Partner in der Durchführung, Begleitung und Bewertung des Operationellen Programms erfolgt vor allem im Rahmen der jährlichen Sitzungen des Begleitausschusses. Bei bestimmten Fragestellungen erfolgt darüber hinaus ein bilateraler Austausch. Regelmäßiger Bestandteil der Tagungen sind seit 2015 Erörterungen des Umsetzungsstandes, der Umsetzung des Evaluierungsplans einschließlich Untersuchungsergebnissen sowie der jährlichen Kontrollberichte und Prüffeststellungen. Die Analyse ergab keine kritischen Punkte oder Änderungsbedarfe hinsichtlich der Einbindung.

Eine Zusammenfassung der Befunde entlang der Kapitelstruktur für den Jahresdurchführungsbericht 2017 über das Jahr 2016 ist als Anlage dem Bericht beigefügt.

Die Analyseergebnisse zeigen, dass die übergreifenden Fördergrundsätze in hohem Maße in der Programmdurchführung Berücksichtigung finden und die Einbindung der Partner in die Umsetzung, Begleitung und Bewertung des Operationellen Programms gelingt. Grundlegende Änderungs- und Anpassungsbedarfe bestehen aus Sicht der Evaluation nicht. Bezogen auf den Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung regt der Evaluator jedoch eine Prüfung folgender Empfehlung an.

- **Änderung der Operationalisierung der Prüfkriterien zum Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung**

Die Bewertung der einzelnen Vorhaben im Hinblick auf die ökologische Dimension der nachhaltigen Entwicklung ist grundsätzlich positiv einzuschätzen. Der gewählte Prüfaspekt „Beitrag

zur Unterstützung der Klimaschutzziele und zur Anpassung an den Klimawandel“ deckt jedoch nur einen Teilbereich ab, andere Beiträge zum Umwelt- und Ressourcenschutz werden damit nicht erfasst. Daher sollte geprüft werden, das Kriterium künftig entsprechend weiter zu fassen. Eine weitere Binnendifferenzierung erscheint dagegen auch vor dem Hintergrund der Anpassungsbedarfe im IT-Begleitsystem als nicht angemessen.

1. Ausgangslage und Zielsetzung der Untersuchung

1.1. Ziele der Untersuchung

Im Bewertungsplan für das Landesprogramm Arbeit ist in Vorbereitung des erweiterten Durchführungsbericht 2016 (vorzulegen im Jahr 2017) eine Bewertung der Maßnahmen zur Berücksichtigung der übergreifenden Fördergrundsätze vorgesehen. Diese umfassen nach Art. 7 und 8 der VO (EU) 1303/2013 die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und der Nichtdiskriminierung und die Förderung der nachhaltigen Entwicklung. Weiterhin sieht der Bewertungsplan im selben Kontext eine Bewertung der Einbindung der Partner in der Durchführung, Begleitung und Bewertung des Programms vor.

Gemäß den Ziffern 11.2, 11.3 und 11.5 Teil B Anhang V DVO (EU) 2015/207 beinhalten die Berichtspflichten für den in 2017 vorzulegenden Jahresdurchführungsbericht im Einzelnen:

- „Eine Bewertung der Durchführung spezifischer Maßnahmen zur Einhaltung der Grundsätze aus Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 über die Förderung von der Gleichstellung von Männern und Frauen und zur Verhinderung von Diskriminierung, insbesondere Barrierefreiheit für Personen mit einer Behinderung, und getroffene Vorkehrungen zur Gewährleistung der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspektes im operationellen Programm oder in den Vorhaben.“ (3.500 Zeichen)
- „Bewertung der Durchführung von Maßnahmen zur Einhaltung der Grundsätze aus Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 über nachhaltige Entwicklung, je nach Inhalt und Zielen des operationellen Programms einschließlich eines Überblicks über die zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung gemäß diesem Artikel getroffenen Maßnahmen.“ (3.500 Zeichen)
- „Bewertung der Durchführung von Maßnahmen zur Einhaltung der Rolle der Partner aus Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, einschließlich Einbindung von Partnern in die Durchführung, die Begleitung und die Bewertung des operationellen Programms.“ (3.500 Zeichen)

1.2. Methodisches Vorgehen

Im Evaluierungskonzept ist für die Analyse der Verankerung der übergreifenden Fördergrundsätze und der Rolle der Partner ein Untersuchungsrahmen festgelegt, der sowohl die strukturelle Verankerung als auch die inhaltliche Relevanz sowie die erreichten Ergebnisse in den Blick nimmt.

Im Fokus stehen dabei folgende Aspekte:

Übergreifende Fördergrundsätze nach Art. 7 und 8 VO (EU) 1303/2013

- Prüfung der getroffenen Maßnahmen zur (administrativen) Umsetzung im Rahmen des Antrags- und Nachweisverfahrens. Dazu zählen beispielsweise:
 - die Verankerung der übergreifenden Grundsätze in Richtlinien, Förderkriterien, Wettbewerbsaufrufen

- Verfahren zur Berücksichtigung bei der Projektauswahl
- mögliche weitere Zielvorgaben / Maßnahmen gegenüber den Zuwendungsempfängern
- Abbildung der Umsetzung im Monitoring
- Fachliche Bewertung der inhaltlichen Relevanz der Vorhabensbereiche für die Umsetzung der einzelnen Ziele. Dies beinhaltet eine Prüfung:
 - ob und welche Aktionen eine Schwerpunktförderung im Sinne der übergreifenden Fördergrundsätze bilden,
 - ob und welche Aktionen auf Grund ihrer fachlich-inhaltlichen Ausrichtung einen hohen Beitrag im Sinne der übergreifenden Fördergrundsätze erwarten lassen sowie
 - ob und welche Aktionen keinen spezifischen Bezug zu den übergreifenden Grundsätzen besitzen
- Bewertung der erreichten Ergebnisse. Dazu sollen vorhandene Informationen aus dem Monitoring genutzt werden, um die Berücksichtigung der übergreifenden Fördergrundsätze im Ergebnis zu prüfen.

Rolle der Partner nach Art. 5 der VO (EU) 1303/2013

- Untersuchung der Einbindung der Partner in die Umsetzung, Begleitung und Bewertung des Operationellen Programms

Ausgangspunkt und Bewertungsmaßstab der Untersuchung bilden unter anderem die im Operationellen Programm dargestellten Maßnahmen und Vorkehrungen zur Berücksichtigung der übergreifenden Fördergrundsätze sowie zur Einbindung der Partner. Die Programmplanungsphase wird dabei ausgeklammert, da im Operationellen Programm insbesondere in Bezug auf die Einbindung der Partner bereits umfangreiche Darstellungen enthalten sind.

In methodischer Hinsicht sieht das abgestimmte Evaluierungskonzept eine Kombination unterschiedlicher Daten- und Informationsquellen vor, die in die Analyse einbezogen wurden.

In Bezug auf die übergreifenden Fördergrundsätze gehörten dazu einerseits Dokumentenanalysen, insbesondere im Hinblick auf die Überlegungen des Operationellen Programms zur Verankerung, die fachlich-inhaltliche Relevanz der einzelnen Förderaktionen sowie die strukturelle Verankerung in Verfahren und im Monitoring. Eine qualitative Vertiefung dieser Aspekte erfolgte im Fachdialog mit der Verwaltungsbehörde. Andererseits wurden bestehende Monitoring-Daten zu den Vorhaben ausgewertet, um deren tatsächlichen Beitrag zu den Grundsätzen zu ermitteln.

Die Bewertung der Rolle der Partner stützte sich ebenfalls auf Dokumentenanalysen und dem begleitenden Fachdialog mit der ESF-Verwaltungsbehörde. Zudem flossen qualitative Eindrücke aus der Teilnahme des Evaluators an allen Sitzungen des Begleitausschusses seit der konstituierenden Sitzung am 5. Dezember 2014 in die Analyse ein.

Nachfolgende Tabelle 1 fasst die wesentlichen methodischen Zugänge zusammen und führt die jeweils inhaltlich relevanten Untersuchungszusammenhänge auf:

Methode	Daten- / Informationsquellen	Untersuchungszusammenhang
Dokumentenanalyse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Operationelles Programm ▪ Förderrichtlinien ▪ Ergänzende Förderkriterien und Wettbewerbsaufrufe ▪ Weitere Dokumente zu Verfahren ▪ Protokolle des BGA 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsetzung inhaltlichen Vorgaben aus dem OP ▪ Fachlich-inhaltliche Relevanz der einzelnen Förderaktionen ▪ Strukturelle Verankerung in Förderverfahren und Monitoring ▪ Prüfung der Einbindung der Partner im Rahmen des BGA
Interview / Fachgespräch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachgespräch mit der Verwaltungsbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verfahren zur Sicherstellung der Berücksichtigung der Grundsätze im Fördervollzug und im Monitoring ▪ Qualitative Einschätzung zur Einbindung der Partner
Auswertung der Monitoring-Daten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswertung von Daten aus dem Monitoring zur Bewertung und Einstufung der geförderten Vorhaben 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewertung der erreichten Ergebnisse im Hinblick auf die übergreifenden Fördergrundsätze

Tabelle 1: Methodischer Rahmen

Der vorliegende Bericht dokumentiert die zentralen Analyseergebnisse und gliedert sich dabei wie folgt:

- Die empirische Analyse bezogen auf die Untersuchungsaspekte erfolgt im zweiten Kapitel. Es ist untergliedert in zwei Abschnitte. Abschnitt 2.1 ist der Untersuchung der Verankerung der übergreifenden Fördergrundsätze gewidmet. Dazu werden zunächst die Vorgaben und Festlegungen des Operationellen Programms betrachtet. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Analyse zu den Maßnahmen zur (administrativen) Umsetzung, zur inhaltlichen Relevanz der Förderaktionen sowie zur tatsächlichen Berücksichtigung der Fördergrundsätze in den Fördervorhaben dokumentiert.
- Im dritten Kapitel wird in Abschnitt 3.1 eine Gesamtbewertung vorgenommen. Dabei werden die Untersuchungsergebnisse zusammengefasst und die Befunde einer kritischen Bewertung unterzogen. In Abschnitt 3.2 werden auf dieser Grundlage Handlungsempfehlungen abgeleitet.
- Als Anlage zum Bericht werden die korrespondierenden Textpassagen für den Jahresdurchführungsbericht 2017 über das Jahr 2016 dargestellt.

2. Empirische Analyse

2.1. Berücksichtigung der übergreifenden Fördergrundsätze gemäß Art. 7 und 8 VO (EU) 1303/2013

2.1.1. Vorgaben des operationellen Programms

Gleichstellung von Männern und Frauen

Das Operationelle Programm beschreibt die Gleichstellung von Männern und Frauen als übergreifendes Ziel. Inhaltlich wird mittels der Förderung vor allem eine Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen angestrebt. In diesem Kontext sollen Angebote des ESF die berufliche Entwicklung von Frauen verbessern, die geschlechtsspezifische Segregation auf dem Arbeitsmarkt abbauen, Geschlechertypen entgegenwirken und eine familienbewusste Arbeitswelt und lebensphasenorientierte Personalpolitik fördern.

Spezifische Beiträge zur Umsetzung des Grundsatzes werden laut Operationellem Programm aus fünf Aktionen erwartet:

- Aktion A1 – Beratungsnetzwerk Fachkräftesicherung: Beratung auch zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Aktion A3 – Existenzgründungen aus der Nichterwerbstätigkeit: gezielte Qualifizierung und Begleitung gründungsinteressierter Frauen
- Aktion A4 – Frau & Beruf: Beratungsangebot zur Unterstützung der beruflichen Entwicklung und des Wiedereinstiegs von Frauen
- Aktion B1 – Neue Wege in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung: Spezifische Unterstützungsleistungen
- Aktion C1 – Handlungskonzept PLuS – Berufliche Orientierung nach dem Prinzip des Gendermainstreamings und Vermeidung geschlechtsspezifischer Stereotype

Unabhängig von diesen fachlichen Zielsetzungen soll das Prinzip des Gendermainstreaming in Förderrichtlinien, Förderkriterien und in Wettbewerbsaufrufen, der Projektauswahl und in den Sachberichten sowie in der Planung, Durchführung und Begleitung der Vorhaben berücksichtigt werden.

Zur Unterstützung der Umsetzung sieht das Operationelle Programm die Erstellung eines Leitfadens vor.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Auch der Fördergrundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, einschließlich der Gewährleistung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung zur Förderung, wird als integraler Bestandteil der ESF-Förderung in der Förderperiode 2014-2020 beschrieben. Dazu sollen indivi-

duelle beziehungsweise sozial benachteiligte Personengruppen die gleichen Chancen zur Teilnahme an der Förderung haben wie Personen, die nicht mit diesen Herausforderungen konfrontiert sind. Träger von Fördermaßnahmen sollen für die Thematik sensibilisiert und zur inklusiven Ausrichtung befähigt werden, zum Beispiel durch barrierefreie Information und Kommunikation. In der Konzeption der Förderprogramme soll der mögliche Beitrag zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung einschließlich der Anforderungen zur Sicherung der Zugänglichkeit geprüft werden. In diesem Zusammenhang sieht das Operationelle Programm weiterhin vor, dass Antragsteller zu Angaben über die spezifischen Beiträge ihrer geplanten Projekte verpflichtet werden.

Eine chancengerechte und diskriminierungsfreie Teilhabe ist insbesondere für Gruppen des Arbeitsmarktes mit besonderen Problemlagen (genannt werden Langzeitarbeitslose, Ältere, Menschen mit Behinderung, Migrantinnen und Migranten) vorgesehen. Die Aktionen der Prioritätsachse B sowie die Aktionen Handlungskonzept PLuS und Produktionsschulen in der Prioritätsachse C werden dabei als direkter Beitrag zur Umsetzung des Grundsatzes beschrieben.

Nachhaltige Entwicklung

Das Operationelle Programm des Landes Schleswig-Holstein für den ESF weist hinsichtlich des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung ein ganzheitliches Begriffsverständnis auf, das neben der ökologischen Dimension gemäß Art. 8 der VO (EU) 1303/2013 auch die ökonomische und soziale Dimension umfasst. Die Hauptbeiträge des Europäischen Sozialfonds werden entsprechend in den beiden letztgenannten Dimensionen erwartet, wohingegen Beiträge zur ökologischen Dimension eher mittelbarer Natur seien. Dazu gehört, dass umweltbezogene Inhalte Bestandteil von geförderten Beratungen und Qualifizierungen sein können, zum Beispiel im Rahmen der Existenzgründungs- oder Weiterbildungsförderung. Eine hervorgehobene Rolle wird in der Aktion Fachkräftesicherung in speziellen Branchenkompetenzfeldern durch die Berücksichtigung des Clusters Erneuerbare Energien und in der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung erwartet.

Weitere Beiträge mittelbarer Natur leiteten sich laut Operationellem Programm unter anderem aus der Landesbeschaffungsordnung ab, in der Begünstigte angehalten werden, ein umweltgerechtes Beschaffungswesen zu realisieren. Dies werde als Prüfpunkt im Rahmen der Sachberichterstattung berücksichtigt. Zudem seien Effekte durch die Einführung von e-cohesion bei Ressourcenschonung zu erwarten.

2.1.1. Maßnahmen zur (administrativen) Umsetzung im Rahmen des Antrags- und Nachweisverfahrens

In diesem Abschnitt werden die Festlegungen zur Berücksichtigung der übergreifenden Fördergrundsätze nach Art. 7 und 8 VO (EU) 1303/2013 untersucht. Dazu wird in einem ersten Schritt geprüft, inwiefern die übergreifenden Fördergrundsätze in den Rahmenrichtlinien der einzelnen Prioritätsachsen und den aktionsspezifischen Förderkriterien und Wettbewerbsaufrufen verankert sind. In diesem Kontext werden sowohl mögliche Vorgaben an die Antragsteller und Förderanträge beziehungsweise die Ausgestaltung der Vorhaben als auch mögliche Hinweise im Hinblick auf die Auswahlverfahren und -kriterien beleuchtet. Der zweite Schritt knüpft daran an und fokussiert noch

stärker den Bewertungs- und Einstufungsprozesse der Vorhaben hinsichtlich der Fördergrundsätze und die Erfassung möglicher Beiträge im Rahmen des ESF-Monitorings.

Festlegungen der ESF-Rahmenrichtlinien, der ergänzenden Förderkriterien und Wettbewerbsaufrufe

Die förderrechtlichen Grundlagen für die Durchführung der einzelnen Aktionen sind in den Rahmenrichtlinien für die drei Prioritätsachsen vorgegeben. Diese enthalten auch Vorgaben hinsichtlich der übergreifenden Fördergrundsätze. So sehen die Rahmenrichtlinien aller drei Prioritätsachsen vor, dass der Fördergrundsatz der Gleichstellung von Männern und Frauen durchgängig in der Planung, Durchführung und Begleitung der geförderten Vorhaben sicherzustellen ist. In Bezug auf den Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung muss gewährleistet werden, dass das Verbot von Diskriminierung gemäß Art. 7 VO (EU) 1303/2013 berücksichtigt wird. Keine konkreten Vorgaben enthalten dagegen die Rahmenrichtlinien im Hinblick auf den Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung.

Zusätzlich zu den Vorgaben der Rahmenrichtlinien spezifizieren die ergänzenden Förderkriterien der zwölf Aktionen des Landesprogramms Arbeit Anforderungen an die Vorhaben. Diese Anforderungen fallen sehr differenziert aus. Tabelle 2 fasst sie überblickshaft zusammen.

Ebene	Gleichstellung	Chancengleichheit	Nachhaltigkeit
Rahmenrichtlinien	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherstellung in Planung, Durchführung, Begleitung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbot der Diskriminierung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ -
Aktionsspezifische Regelungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationsaustausch mit den Trägern von Frau & Beruf: A1 ▪ Gendermainstreaming in der Durchführung / Gendergerechte Projektstrukturen: A2, A3, B1, C1, C3 ▪ Darstellung, wie geschlechter-spezifischen Unterschieden bei den Zielgruppen Rechnung getragen wird : A2, A3, B1 ▪ Relevanz für die Projektauswahl (Bewertungskriterium): A2, B1, C1 ▪ Keine vertiefenden Vorgaben an Träger / Anträge: A4, B2, B3, C2, C4, C5 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbot der Diskriminierung / Beitrag zur Vermeidung von Diskriminierung : A1, A3 ▪ Darlegung des Beitrags des Projektes zum Fördergrundsatz, einschließlich des Zugangs für Menschen mit Behinderung: A2, B1, C1 ▪ Relevanz für die Projektauswahl (Bewertungskriterium): A2, B1, C1 ▪ Keine vertiefenden Vorgaben an Träger / Anträge: A4, B2, B3, C2, C3, C4, C5 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Darlegung des Beitrags des Projekts zum Fördergrundsatz: A2, A3, B1, C1 ▪ Relevanz für die Projektauswahl (Bewertungskriterium): A2, A3, B1, C1 ▪ Keine vertiefenden Vorgaben an Träger / Anträge: A1, A4, B2, B3, C2, C3, C4, C5

Tabelle 2: Übergreifende Fördergrundsätze: Berücksichtigung in Rahmenrichtlinien, Förderkriterien und Wettbewerbsaufrufen, eigene Darstellung

Für den Fördergrundsatz der Gleichstellung von Männern und Frauen bestehen mehrere aktions-spezifische Regelungen. So sehen die ergänzenden Förderkriterien zur Aktion A1 – Beratungsnetzwerk Fachkräftesicherung vor, dass ein Informationsaustausch der Fachkräfteberater/innen mit den Projektträgern und der Koordinierungsstelle der Aktion A4 – Frau und Beruf stattfindet. Dadurch sollen die Fachkräfteberater/innen hinsichtlich besonderer Probleme beim Arbeitsmarkt-zugang von Frauen informiert werden, um diese dann in ihre Beratung einfließen zu lassen. In den

Aktionen A2 – Fachkräftesicherung in speziellen Branchenkompetenzfeldern, A3 – Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit, B1 – Neue Wege in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, C1 – Handlungskonzept PLoS und C3 – Regionale Ausbildungsbetreuung sind die Antragsteller beziehungsweise Träger der Vorhaben dazu aufgefordert, das Prinzip des Gendermainstreamings in der Durchführung der Vorhaben zu berücksichtigen. Außerdem muss in den Projekten der Aktionen A2, A3 und B1 dargestellt werden, inwiefern die Fördervorhaben auf geschlechtsspezifische Unterschiede in den Zielgruppe eingehen. Schließlich ist der Beitrag zum Fördergrundsatz in den Aktionen A2, B1 und C1 auch ein Bewertungskriterium für die Auswahl der Projekte.

Auch in Bezug auf die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung werden aktionsspezifische Regelungen getroffen. Im Projektaufruf zur Aktion A3 wird das bereits in der Rahmenrichtlinie der Prioritätsachse A dargestellte Nichtdiskriminierungsgebot aufgegriffen. Die Vorhaben der Aktion B1 sollen zudem einen besonderen Beitrag zur Nichtdiskriminierung leisten, indem sie Menschen mit besonderen Problemlagen, beispielsweise Ältere und Migranten und Migrantinnen, besonders in den Mittelpunkt der Förderung stellen. Eine Darstellung des Beitrages der geförderten Projekte mit besonderem Schwerpunkt auf dem barrierefreien Zugang von Menschen mit Behinderung zu den Projekten fordern die Aktionen A2, B1 und C1. Als Bewertungskriterium bei der Auswahl der Projekte spielen die Darstellungen zur Berücksichtigung des Fördergrundsatzes in den Aktionen A2, B1 und C1 eine besondere Rolle.

Der Fördergrundsatz der nachhaltigen Entwicklung wird ebenfalls durch mehrere aktionsspezifische Regelungen unterstützt. So erfordern die Aktionen A2, A3, B1 und C1 eine Darstellung des Beitrags des Projektes zur Erfüllung des Fördergrundsatzes. Als Bewertungskriterium spielt die Berücksichtigung des Fördergrundsatzes in den Aktionen A2, A3, B1, und C1 eine Rolle.

Antragsprüfung, Monitoring und Hilfestellung für Projektträger

Eine Bewertung des Beitrags der einzelnen Vorhaben zu den übergreifenden Fördergrundsätzen erfolgt – mit der Ausnahme der Aktion C4 – Weiterbildungsbonus SH – durch die jeweiligen Aktionsverantwortlichen im Rahmen der Antragsprüfung. Die Ergebnisse der Prüfungen werden im begleitenden Monitoring abgebildet. Grundlage dafür bildet ein standardisiertes Prüfraster, das als Anlage 3 dem Handbuch für die Aktionsverantwortlichen beigelegt ist. Die Aktionsverantwortlichen beurteilen dabei als Teil der fachlichen Prüfung den Beitrag der Vorhaben hinsichtlich verschiedener Facetten der Fördergrundsätze.

Dies erfolgt zum einen durch die standardisierte Bewertung der (erwarteten) Ergebnisse und Wirkungen für jeden Grundsatz. Zu diesem Zweck wurden für den Fördergrundsatz Gleichstellung von Männern und Frauen sieben verschiedene Wirkungskriterien, für Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung vier und für den Fördergrundsatz der nachhaltigen Entwicklung zwei Wirkungskriterien im Prüfraster definiert. Sämtliche Vorhaben aller Aktionen mit Ausnahme der Aktion C4 werden hinsichtlich ihres zu erwartenden Beitrags entlang dieser Kriterien bewertet. Die Aktion C4 bildet eine Ausnahme, da hier eine sehr hohe Anzahl von individuellen Anträgen durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein gebündelt wird. Bei diesen Anträgen wird nur der Beitrag der Zuwendung zur nachhaltigen Entwicklung erhoben und im Monitoring abgebildet.

Die Prüfkriterien sind wie folgt ausgestaltet.

Im Hinblick auf den Fördergrundsatz der Gleichstellung bewerten die Aktionsverantwortlichen die Vorhaben danach, ob sie:

- die Erhöhung der dauerhaften Erwerbsbeteiligung von Frauen fördern,
- zur Verbesserung des beruflichen Fortkommens von Frauen beitragen,
- einen Beitrag gegen die Feminisierung von Armut leisten,
- einen Beitrag zum Abbau der geschlechtsspezifischen Segregation leisten,
- Geschlechtsstereotypen auf dem Arbeitsmarkt und in der Bildung bekämpfen,
- die Vereinbarkeit von Beruf- und Privatleben fördern und
- die gleichberechtigte Verteilung von Betreuungspflichten zwischen Männern und Frauen unterstützen.

Bezüglich des Fördergrundsatzes der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung urteilen die Aktionsverantwortlichen danach, ob die Vorhaben:

- einen Beitrag zur Bekämpfung jeglicher Art der Diskriminierung leisten,
- für Menschen mit Behinderung zugänglich sind,
- die soziale Inklusion fördern, indem sie für eine verbesserte Integration in Beschäftigung, Bildung und Weiterbildung sorgen und
- für eine Verringerung von Ungleichheiten im Bildungsniveau und im Gesundheitszustand sorgen.

Für den Fördergrundsatz der nachhaltigen Entwicklung bewerten die Aktionsverantwortlichen die Vorhaben schließlich – sehr eng gefasst – hinsichtlich ihres spezifischen Beitrags zur Unterstützung der Klimaschutzziele und zur Anpassung an den Klimawandel. Alternativ kann keine spezifische Ausrichtung festgehalten werden.

Zum anderen erfolgt im Rahmen der Antragsprüfung eine Bewertung zu den spezifischen Vorgaben zu den Fördergrundsätzen, die sich jeweils aus den Wettbewerbsaufrufen oder den ergänzenden Förderkriterien ergeben. Diese Vorgaben können je nach Aktion einen unterschiedlichen Detaillierungsgrad aufweisen, beziehen sich jedoch meist auf die unmittelbare Projektdurchführung (vgl. Tabelle 2). Die Bewertung der Berücksichtigung dieser Vorgaben in den Förderanträgen erfolgt ebenfalls in der Struktur des standardisierten Prüfrasters. Dazu detaillieren die Aktionsverantwortlichen die darin vorhandenen allgemeinen Bewertungsbereiche, die als Auswahlkriterien mit dem ESF-Begleitausschuss abgestimmt sind, zur Eignung des Projektträgers und zur Projektkonzeption mittels einer aktionsspezifischen Bewertungsmatrix. Diese Detailergebnisse der qualitativen fachlichen Prüfung und Bewertung bilden letztlich neben weiteren formalen Aspekten die Grundlage für die Auswahlentscheidung. Sie sind Grundlage der Angaben im Prüfraster, das im begleitenden Monitoring abgebildet wird.

Zur Unterstützung der Antragsteller und Projektträger im Hinblick auf die Berücksichtigung der Fördergrundsätze Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung wurde – wie im Operationellen Programm vorgesehen – ein Leitfaden erarbeitet. Die Erstellung erfolgte durch das Frauennetzwerk zur Arbeitssituation e.V. in Kiel Anfang 2016. Der Leitfaden „Gender Mainstreaming und Antidiskriminierung im Landesprogramm Arbeit“ enthält neben konzeptionellen Betrachtungen konkrete Arbeitshilfen und Leitfragen für potenzielle Zuwendungsempfänger, die sich auf den gesamten Lebenszyklus eines Vorhabens beziehen und systematisch auf die fachlichen Spezifika der einzelnen Aktionen der Förderaktionen des Landesprogramms Arbeit eingehen.

2.1.2. Inhaltliche Relevanz in den Förderaktionen

Wie bereits in den vorangegangenen Abschnitten implizit dargestellt wurde, verfolgt das Land Schleswig-Holstein im ESF eine Doppelstrategie zur Verankerung der übergreifenden Fördergrundsätze. Neben rechtlichen, strukturellen und organisatorischen Vorgaben zur Sicherstellung der Berücksichtigung im Querschnitt der Förderverfahren und im Monitoring sollen einzelne Förderansätze auch in ihrer spezifischen fachlichen Ausrichtung einen besonderen Beitrag zur Realisierung der übergreifenden Fördergrundsätze erbringen. Als Schwerpunktförderung in diesem Sinne qualifizieren aus Sicht des Evaluators je nach Grundsatz einige Aktionen.

Gleichstellung von Männern und Frauen

In Bezug auf die Gleichstellung von Männern und Frauen verfolgt das Land Schleswig-Holstein die besondere Zielsetzung, die Erwerbsbeteiligung von Frauen zu erhöhen. Diese Zielsetzung spiegelt sich insbesondere in der Aktion A4 – Frau & Beruf wider, die im Sinne einer thematischen Schwerpunktförderung die Gleichstellungszielsetzungen unterstützt. Kern dieses Förderangebotes ist die Beratung zum beruflichen (Wieder-)Einstieg oder Aufstieg von Frauen. Eine weitere Schwerpunktförderung stellt die Aktion A1 – Beratungsnetzwerk Fachkräftesicherung dar, in deren Rahmen kleine und mittelständische Unternehmen unter anderem zu familienfreundlicher Personalpolitik beraten werden.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

In Bezug auf die Chancengleichheit / Nichtdiskriminierung betont das Operationelle Programm die Förderung der Teilhabe für Gruppen des Arbeitsmarktes mit besonderen Problemlagen. Der Gefahr der sozialen Ausgrenzung und Benachteiligung solcher Gruppen wird schwerpunktmäßig in den fünf Förderangeboten begegnet, die auch im Operationellen Programm des Landes gesondert benannt werden. Dazu gehört die Aktion B1 – Neue Wege in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, in der Modellprojekte zur Eingliederung Langzeitarbeitsloser in den ersten Arbeitsmarkt gefördert werden. Dabei sollen insbesondere auch Menschen angesprochen werden, deren Teilhabe durch Vermittlungshemmnisse wie die Erziehung und Pflege Angehöriger, geringe beruflichen Qualifikationen, geringe berufsfachliche Deutschkenntnisse oder ein höheres Lebensalter beschränkt ist. In der Prioritätsachse B bestehen weiterhin zwei Angebote für besonders von Ausgrenzung bedrohte Zielgruppen mit der Aktion B2 – Berufsvorbereitung für junge Strafgefangene

und B3 – Alphabetisierung in der Arbeitswelt. An junge Menschen mit besonderen Herausforderungen am Übergang Schule-Beruf wenden sich in der Prioritätsachse C zwei weitere Angebote. In der Aktion C1 – Handlungskonzept PLuS soll die berufliche Orientierung und Übergang von Schüler/innen in eine Ausbildung gestärkt werden. Die Aktion C2 – Produktionsschulen wendet sich an junge Menschen ohne schulischen oder beruflichen Abschluss, deren berufliche Perspektive aufgrund der bestehenden Bildungsdefizite, durch Lernmüdigkeit sowie fehlende Basiskompetenzen stark eingeschränkt ist

Nachhaltige Entwicklung

Zum Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung (ökologische Nachhaltigkeit) bestand zum Zeitpunkt der Untersuchung kein Schwerpunktförderangebot.

2.1.3. Berücksichtigung der Grundsätze in den geförderten Vorhaben

Jenseits der fachlich-inhaltlichen Ausrichtung der Förderangebote des ESF-Schleswig-Holstein sind – je nach Aktion – die Antragsteller und Zuwendungsempfänger angehalten, die übergreifenden Grundsätze in ihren Konzeptionen und Projektstrukturen zu berücksichtigen beziehungsweise werden die Projektanträge hinsichtlich ihrer Beiträge geprüft und bewertet (siehe 2.1.1). Die Ergebnisse der Bewertung werden im begleitenden Monitoring festgehalten.

Eine Auswertung der Monitoring-Daten zu diesen Beiträgen ergibt folgendes Bild.

Gleichstellung von Männern und Frauen

Im Querschnitt aller Förderangebote mit Ausnahme des individualisierten Weiterbildungsbonus SH zeigt die Analyse, dass mehr als 95 Prozent aller bewilligten Vorhaben (184 von 193 Vorhaben) einen oder mehrere Kriterien des Gleichstellungsgrundsatzes erfüllen. Die Beiträge konzentrieren sich dabei auf Vorhaben in neun von zwölf Aktionen.

Aspekte	A1	A2	A3	A4	B1	B2	B3	C1	C2	C3	C4	C5
Erhöhung der dauerhaften Erwerbsbeteiligung von Frauen	100%	0%	100%	100%	97%	0%	20%	0%	100%	0%	0%	0%
Verbesserung des beruflichen Fortkommens von Frauen	100%	100%	100%	100%	97%	0%	40%	0%	0%	0%	0%	0%
Beitrag gegen Feminisierung der Armut	0%	0%	100%	96%	97%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Abbau der geschlechtsspezifischen Segregation	0%	100%	90%	100%	97%	0%	0%	50%	100%	0%	0%	0%
Bekämpfung der Geschlechterstereotypen auf dem Arbeitsmarkt und in	94%	0%	100%	100%	100%	0%	80%	100%	92%	100%	0%	0%

Aspekte	A1	A2	A3	A4	B1	B2	B3	C1	C2	C3	C4	C5
der [...] Bildung												
Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	100%	0%	100%	100%	97%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Gleichberechtigte Verteilung von Betreuungspflichten zwischen Männern und Frauen	0%	0%	100%	96%	90%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%

Tabelle 3: Anteil der Vorhaben mit spezifischen Beiträgen zum übergreifenden Fördergrundsatz Gleichstellung von Männern und Frauen, eigene Berechnung, Quelle: ESF-Monitoring (Stand: 07.04.2017).

Demnach wird der Aspekt der Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen vor allem in den Vorhaben der bereits besprochenen Aktionen A1 – Beratungsnetzwerk Fachkräftesicherung und A4 – Frau & Beruf bestätigt, daneben aber auch allen oder zumindest einem großen Teil der Vorhaben in den Aktionen A3 – Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit, B1 – Neue Wege in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und C2 – Produktionsschulen bescheinigt. Die Verbesserung des beruflichen Fortkommens von Frauen berücksichtigen vor allem Vorhaben der Aktionen in der Prioritätsachse A, die auf die Förderung hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte ausgerichtet ist sowie die Vorhaben der Aktion B1 – Neue Wege in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Beiträge gegen die Feminisierung von Armut weisen Vorhaben vor allem in drei Aktionen auf: A3 – Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit, A4 – Frau & Beruf und B1 – Neue Wege in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Der Aspekt des Abbaus geschlechtsspezifischer Segregation wird von nahezu allen Vorhaben in den Aktionen A2 – Fachkräftesicherung in speziellen Branchenkompetenzfeldern, A3 – Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit, A4 – Frau & Beruf, B1 – Neue Wege in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, C2 – Produktionsschulen und zumindest in der Hälfte der Vorhaben der Aktion C1 – Handlungskonzept PLS berücksichtigt. Die Bekämpfung von Geschlechterstereotypen erfolgt in der großen Mehrheit von Vorhaben fast aller Aktionen, lediglich in A2 – Fachkräftesicherung in speziellen Branchenkompetenzfeldern, B2 – Berufsvorbereitung und Ausbildung für junge Gefangene sowie C4 – Weiterbildungsbonus SH und der Aktion C5 – Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung spielt dieser Aspekt in den Vorhaben keine Rolle. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird vor allem in Vorhaben der Aktionen A1 – Beratungsnetzwerk Fachkräftesicherung, A3 – Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit, A4 – Frau & Beruf sowie B1 – Neue Wege in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung adressiert. In den drei letztgenannten Aktionen berücksichtigen nahezu alle Vorhaben auch den Aspekt der gleichberechtigten Verteilung von Betreuungspflichten zwischen Männern und Frauen.

Keinen direkten Beitrag zum Fördergrundsatz im Sinne der Prüfkriterien leisten die Fördervorhaben der Aktionen B2 – Berufsvorbereitung und Ausbildung für junge Gefangene, C4 – Weiterbildungsbonus SH und C5 – Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung. Die Gründe hierfür liegen in der fachlichen und rechtlichen Ausgestaltung der Aktionen. So zielt die Aktion B2 darauf ab, männliche junge Strafgefangene für den Arbeitsmarkt zu qualifizieren, so dass die oben genannten Kriterien nicht zutreffen. Bei der Aktion C4 handelt es sich um eine individuelle Förderung von Weiterbildungs-

gen, die in einem Gesamtvorhaben durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein gebündelt wird. Von einer Erfassung allgemeingültiger Beiträge im Monitoring wurde daher abgesehen. Angesichts dessen, dass die Förderung beruflicher Weiterbildung zu mehr als 60 Prozent von Frauen in Anspruch genommen wird, sind erhebliche Effekte insbesondere im Hinblick auf das Wirkungskriterium „Verbesserung des beruflichen Fortkommens von Frauen“ zu erwarten. In den Fördervorhaben der Aktion C5 nehmen Auszubildende in männlich geprägten Handwerksberufen teil. Auch wenn eine direkte Steuerung des Zugangs zur Förderung nicht möglich ist, lässt sich ein mittelbarer Beitrag der ausbildungsergänzenden Förderung vor allem im Hinblick auf die Bekämpfung von Geschlechterstereotypen auf dem Arbeitsmarkt und in der Bildung erwarten.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Auch beim Grundsatz Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung zeigt die Analyse, dass mehr als 97 Prozent aller bewilligten Vorhaben (187 von 193 Vorhaben, ohne Berücksichtigung des Weiterbildungsbonus SH) eines oder mehrere Kriterien des Grundsatzes Chancengleichheit / Nichtdiskriminierung erfüllen.

Aspekte	A1	A2	A3	A4	B1	B2	B3	C1	C2	C3	C4	C5
Bekämpfung jeglicher Art der Diskriminierung	100%	100%	100%	96%	100%	100%	100%	50%	100%	100%	0%	0%
Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung	0%	0%	50%	8%	100%	0%	100%	100%	100%	0%	0%	0%
Verbesserte Integration in Beschäftigung, Bildung und Weiterbildung (soziale Inklusion)	0%	0%	100%	96%	95%	100%	100%	100%	100%	0%	0%	0%
Verringerung von Ungleichheiten im Bildungsniveau und im Gesundheitszustand	0%	0%	90%	46%	97%	100%	100%	0%	92%	0%	0%	0%

Tabelle 4: Anteil der Vorhaben mit spezifischen Beiträgen zum übergreifenden Fördergrundsatz Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, eigene Berechnung, Quelle: ESF-Monitoring (Stand: 07.04.2017).

Der Aspekt der Bekämpfung jeglicher Art der Diskriminierung wird demnach in Vorhaben nahezu aller Aktionen mit Ausnahme von C4 – Weiterbildungsbonus SH und C5 – Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung berücksichtigt. Bei der Aktion C1 – Handlungskonzept PLuS spielt er bei der Hälfte der Vorhaben eine Rolle. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen spielt vor allem in Vorhaben der Aktionen B1 – Neue Wege in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, B3 – Alphabetisierung in der Arbeitswelt, C1 – Handlungskonzept PLuS und C2 – Produktionsschulen vollständig und in der Aktion A3 – Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit zur Hälfte eine hervorgehobene Rolle. Die soziale Inklusion wird dagegen durch Vorhaben fast aller Aktionen der Prioritätsachse B sowie die Vorhaben der Aktionen C1 – Handlungskonzept PLuS und C2 – Produktionsschulen befördert. Dies bestätigt auch die fachliche Einschätzung zur Ausrichtung der Aktionen auf von benachteiligte und Ausgrenzung bedrohte Zielgruppen. Die Verringerung von

Ungleichheiten im Bildungsniveau und im Gesundheitszustand wird ebenfalls von nahezu allen Vorhaben der Prioritätsachse B adressiert. Daneben tragen mehrheitlich Vorhaben der Aktion A3 – Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit und der Aktion A2 – Produktionsschulen sowie knapp zur Hälfte die Vorhaben der Aktion A4 Frau & Beruf dazu bei. Neben dem Sammelvorhaben zum Weiterbildungsbonus SH ist im Monitoring auch zu den Sammelvorhaben der Aktion C5 – Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung kein Aspekt der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung hervorgehoben.

Nachhaltige Entwicklung

Beim Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung leisten dagegen nur wenige Vorhaben einen Beitrag. Dies kann mit der festgestellten Beschränkung des Begriffs auf den Beitrag zur Unterstützung der Klimaschutzziele und zur Anpassung an den Klimawandel zusammenhängen.

Aspekte	A1	A2	A3	A4	B1	B2	B3	C1	C2	C3	C4	C5
Beitrag zur Unterstützung der Klimaschutzziele und zur Anpassung an den Klimawandel	0%	25%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	100%

Tabelle 5: Anteil der Vorhaben mit spezifischen Beiträgen zum übergreifenden Fördergrundsatz Nachhaltige Entwicklung, eigene Berechnung, Quelle: ESF-Monitoring (Stand: 07.04.2017).

Festzustellen sind entsprechende Beiträge in einem Viertel der Vorhaben der Aktion A2 – Fachkräftesicherung in speziellen Branchenkompetenzfeldern sowie in den Sammelvorhaben der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung. Daneben bestehen Bezüge in sehr wenigen individuellen Weiterbildungsmaßnahmen der Förderung in der Aktion C4 – Weiterbildungsbonus SH, die jedoch einen Anteil weniger als 0,5 Prozent umfassen.

2.2. Rolle der Partner

Die frühzeitige und umfassende Beteiligung der Partner hat maßgeblich zu der hohen Qualität des Operationellen Programms beigetragen. Die Rolle der Partner in der Programmplanungsphase wird ausführlich im Operationellen Programm des Landes für den ESF gewürdigt. Das Operationelle Programm sah weiterhin im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften eine konstituierende Sitzung des Begleitausschusses für die Förderperiode 2014-2020 innerhalb von drei Monaten vor. Die Partner wirken vor allem in diesem Gremium an der Durchführung des Programms mit. Im Begleitausschuss werden alle relevanten Fragen zur Implementation und Begleitung des ESF Schleswig-Holstein ausführlich erörtert.

Die konstituierende Sitzung fand am 5. Dezember 2014 statt. Der Begleitausschuss tritt seitdem einmal jährlich zusammen. Darüber hinaus werden die Partner zu bestimmten Fragestellungen auch bilateral durch Gespräche außerhalb der Sitzungen eingebunden. Durch die Prüfungen und Mitwirkungen der Partner werden die Erfahrungen und das Know-how der einschlägigen Akteure genutzt. Als Multiplikatoren helfen sie zudem, die ESF-Förderung und auch Öffentlichkeitstermine (z.B. die ESF-Jahrestagung) einem breiten Kreis bekannt zu machen.

Folgende Themen standen im Fokus der ersten drei Sitzungen des Begleitausschusses. In der konstituierenden Sitzung wurden unter anderem die Projektauswahlkriterien, der Evaluierungsplan sowie der Kommunikationsplan einstimmig beschlossen bzw. bestätigt und der Evaluator vorgestellt. Darüber hinaus wurde ein zusammenfassender Überblick zum Umsetzungsstand des Programmes gegeben.

Weitere Sitzungen des Begleitausschusses fanden am 29. Mai 2015 und am 18. Mai 2016 statt. Zentrale und wiederkehrende Themen der Tagesordnung umfassten die Erörterung des Umsetzungsstandes (seit 2016 im Kontext der Durchführungsberichterstattung), die Umsetzung des Evaluierungsplans einschließlich der Erörterung von Untersuchungsergebnissen sowie die Information über die jährlichen Kontrollberichte und Prüffeststellungen.

Die bisherigen Sitzungen des Begleitausschusses sind aus Sicht des teilnehmenden Evaluators gekennzeichnet durch eine gelebte, offene Diskussionskultur mit einer hohen Konsensorientierung im Ergebnis. Herausforderungen in der Einbindung lassen sich bislang nicht erkennen.

3. Gesamtbewertung

3.1. Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse und Bewertung

Insgesamt erlaubt die Untersuchung ein weitgehend positives Fazit zur Verankerung der übergreifenden Fördergrundsätze nach Art. 7 und 8 VO (EU) 1303/2013 unter Berücksichtigung der Festlegungen des Operationellen Programms. In struktureller Hinsicht ist festzustellen, dass insbesondere die übergreifenden Fördergrundsätze Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in den Rahmenrichtlinien zur Förderung verankert sind. Darüber hinaus wurden – differenziert nach den Förderangeboten – weitere Vorgaben in den Ergänzenden Förderkriterien sowie in den Wettbewerbsaufrufen formuliert. Letzteres gilt in Teilen auch für den Grundsatz der Nachhaltigen Entwicklung, dessen ökologischer Dimension aber bereits im Operationellen Programm eine weniger zentrale Rolle im Kontext des ESF zugesprochen wird. Mit Ausnahme der individualisierten Förderung in der Aktion Weiterbildungsbonus SH werden alle Vorhabenskonzeptionen bei Antragsprüfung systematisch durch die Aktionsverantwortlichen der Fachministerien auf mögliche Beiträge zu den Grundsätzen geprüft. Dazu wurden – je nach Grundsatz unterschiedliche – Prüf Aspekte formuliert und in eine standardisierte Prüfmatrix aufgenommen. Die Ergebnisse der Prüfungen werden im begleitenden Monitoring abgebildet. Zusätzlich zu diesen Vorgaben und Verfahren wurde Anfang 2016 ein Leitfaden für Zuwendungsempfänger bereitgestellt, in dem praktische Hinweise für die Verankerung der Grundsätze Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung über den gesamten Lebenszyklus eines Vorhabens enthalten sind. Neben dieser Verankerung in den rechtlichen Grundlagen und Verfahren tragen die inhaltlichen Förderziele einzelner Aktionen unmittelbar zur Realisierung der Fördergrundsätze bei. Im Falle des Grundsatzes Gleichstellung von Männern und Frauen können insgesamt zwei der zwölf Aktionen als Schwerpunktförderung angesehen werden, im Hinblick auf den Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung insgesamt fünf Aktionen. Gleichzeitig zeigen die Bewertungen der Vorhaben im Monitoring, dass einzelne Aspekte der Prüfmatrix in einer noch deutlich höheren Zahl der Vorhaben eine Rolle spielt. Beim Grundsatz der Gleichstellung von Männern und Frauen erfüllen etwa 95 Prozent der Vorhaben mindestens eines der Prüfkriterien, bei der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung etwa 97 Prozent. Zum Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung tragen dagegen nur einzelne Vorhaben bei, insbesondere im Bereich der Aktion A2 – Fachkräftesicherung in speziellen Branchenkompetenzfeldern und der Aktion C5 – Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung. Insgesamt zeigen die Analyseergebnisse systematische, angemessene und wirkungsvolle Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen im Hinblick auf die Verankerung der übergreifenden Fördergrundsätze nach Art. 7 und 8 VO (EU) 1303/2013.

Dennoch lässt sich ein Handlungsfeld für Anpassungen erkennen. So ist die Operationalisierung der Prüf Aspekte zum Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung in der Prüfmatrix ausschließlich auf den Klimaschutz fokussiert, wodurch Beiträge von Vorhaben zu anderen Fragen des Umwelt- und Ressourcenschutzes unberücksichtigt bleiben. Dies führt in der Einschätzung des Evaluators dazu, dass ein Teil vorhandener Beiträge und Bezüge von Vorhaben zum Fördergrundsatz im Monitoring nicht ausgewiesen werden und entsprechend nicht in die Bewertung oder Berichterstattung einfließen.

ßen kann. Hinsichtlich der Einbindung der Partner kommt die Untersuchung zu einem uneingeschränkt positiven Ergebnis. Die Mitwirkung der Partner in der Durchführung, Begleitung und Bewertung des Operationellen Programms erfolgt vor allem im Rahmen der jährlichen Sitzungen des Begleitausschusses. Bei bestimmten Fragestellung erfolgt darüber hinaus ein bilateraler Austausch. Regelmäßiger Bestandteil der Tagungen sind seit 2015 Erörterungen des Umsetzungsstandes, der Umsetzung des Evaluierungsplans einschließlich Untersuchungsergebnissen sowie der jährlichen Kontrollberichte und Prüffeststellungen. Die Analyse ergab keine kritischen Punkte oder Änderungsbedarfe hinsichtlich der Einbindung.

Eine Zusammenfassung der Befunde entlang der Kapitelstruktur für den Jahresdurchführungsbericht 2017 über das Jahr 2016 ist als Anlage dem Bericht beigefügt.

3.2. Empfehlungen

Die Analyseergebnisse zeigen, dass die übergreifenden Fördergrundsätze in hohem Maße in der Programmdurchführung Berücksichtigung finden und die Einbindung der Partner in die Umsetzung, Begleitung und Bewertung des Operationellen Programms gelingt. Grundlegende Änderungs- und Anpassungsbedarfe bestehen aus Sicht der Evaluation nicht. Bezogen auf den Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung regt der Evaluator jedoch eine Prüfung folgender Empfehlung an.

- **Änderung der Operationalisierung der Prüfkriterien zum Grundsatz der Nachhaltigen Entwicklung**

Die Bewertung der einzelnen Vorhaben im Hinblick auf die ökologische Dimension der Nachhaltigen Entwicklung ist grundsätzlich positiv einzuschätzen. Der gewählte Prüfungsaspekt „Beitrag zur Unterstützung der Klimaschutzziele und zur Anpassung an den Klimawandel“ deckt jedoch nur einen Teilbereich ab, andere Beiträge zum Umwelt- und Ressourcenschutz werden damit nicht erfasst. Daher sollte geprüft werden, das Kriterium künftig entsprechend weiter zu fassen. Eine weitere Binnendifferenzierung erscheint dagegen auch vor dem Hintergrund der Anpassungsbedarfe im IT-Begleitsystem als nicht angemessen.

Anlage: Textauszüge aus dem Jahresbericht 2017 über das Jahr 2016

Kapitel 11.2 – Gleichstellung von Männer und Frauen / Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Eine Bewertung der spezifischen Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung wurde durch die begleitende Evaluierung in ersten Jahreshälfte 2017 durchgeführt. Dabei wurde zunächst die rechtliche, strukturelle und organisatorische Verankerung, im zweiten Schritt die inhaltliche Relevanz im Kontext der Förderarchitektur und im dritten Schritt die Berücksichtigung in den Vorhaben untersucht.

Die Rahmenrichtlinien zur Förderung sehen eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung der Förderung vor. Das Prinzip der Chancengleichheit von Männern und Frauen ist in Planung, Durchführung und Begleitung der Fördervorhaben zu berücksichtigen. Weitere vertiefende Festlegungen wurden in Abhängigkeit vom Förderangebot in den ergänzenden Förderkriterien bzw. Aufforderungstexten für Ideenwettbewerbe getroffen. Diese können unter anderem gendergerechte Projektstrukturen oder die Notwendigkeit zu weiteren Ausführungen in Projektanträgen umfassen. In Teilen sind solche Ausführungen bewertungsrelevant. Die Beiträge einzelner Vorhaben zu den Grundsätzen werden systematisch im begleitenden Monitoring erfasst. Die Bewertung erfolgt im Rahmen der Antragsprüfung anhand eines Prüfrasters. Im Falle der Gleichstellung von Männern und Frauen werden acht qualitative Ausprägungen, beim Prinzip der Chancengleichheit fünf Ausprägungen unterschieden. Zusätzlich zu diesen Maßnahmen im Rahmen der Programmadministration wurde ein praxisorientierter Leitfaden zu Gendermainstreaming und Antidiskriminierung im Landesprogramm Arbeit erstellt, der sich insbesondere an Projektträger richtet.

In Bezug auf die Gleichstellung von Männern und Frauen verfolgt das Land Schleswig-Holstein die besondere Zielsetzung, die Erwerbsbeteiligung von Frauen zu erhöhen. Dies spiegelt sich insbesondere in der Förderaktion Frau & Beruf wider, die im Sinne einer thematischen Schwerpunktförderung die Gleichstellungszielsetzungen unterstützt. Kern dieses Förderangebotes ist die Beratung zum beruflichen (Wieder-)Einstieg oder Aufstieg von Frauen. Eine weitere Schwerpunktförderung stellt die Aktion Beratungsnetzwerk Fachkräftesicherung dar, in deren Rahmen KMU unter anderem zu familienfreundlicher Personalpolitik beraten werden. Im Querschnitt aller Förderangebote mit Ausnahme des individualisierten Weiterbildungsbonus SH zeigt die Untersuchung, dass mehr als 95 Prozent aller bewilligten Vorhaben einen oder mehrere Kriterien des Gleichstellungsgrundsatzes erfüllen.

In Bezug auf die Chancengleichheit / Nichtdiskriminierung verfolgt das Land Schleswig-Holstein zwei Zielsetzungen. Einerseits ist die Förderung als solche diskriminierungsfrei auszugestalten, andererseits soll der Gefahr der sozialen Ausgrenzung und Benachteiligung durch spezifische Förderangebote direkt begegnet werden. Schwerpunktförderungen im letztgenannten Sinne bilden fünf Förderangebote, die sich an die Zielgruppen Langzeitarbeitslose, junge Strafgefangene, funktionale Analphabeten sowie junge Menschen mit besonderen Herausforderungen am Übergang

Schule-Beruf wenden. Im Querschnitt aller Förderangebote (ohne Weiterbildungsbonus SH) zeigt die Untersuchung, dass mehr als 97 Prozent aller bewilligten Vorhaben ein oder mehrere Kriterien des Grundsatzes Chancengleichheit / Nichtdiskriminierung erfüllen.

Insgesamt zeigt die Untersuchung, dass die Grundsätze nach Art. 7 (EU) 1303/2013 systematisch strukturell und inhaltlich berücksichtigt werden.

Kapitel 11.3 – Nachhaltige Entwicklung

Eine Bewertung der spezifischen Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung wurde durch die wissenschaftliche Begleitung in der ersten Jahreshälfte 2017 durchgeführt. Dabei wurde zunächst die rechtliche, strukturelle und organisatorische Verankerung, im zweiten Schritt die inhaltliche Relevanz im Kontext der Förderarchitektur und im dritten Schritt die Berücksichtigung in den Vorhaben untersucht.

Das Operationelle Programm des Landes Schleswig-Holstein unterscheidet drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung, wobei die soziale und die ökonomische Dimension im Kontext des ESF die größte Bedeutung besitzen. Zur ökologischen Dimension – die im Art. 8 VO (EU) 1303/2013 im Vordergrund steht, würden nur mittelbare Beiträge erwartet. Diese können sich, je nach Thematischem Ziel und konkreten Fördergegenstand, zum Beispiel durch die Vermittlung / den Erwerb umweltbezogener Kenntnisse und Qualifikationen, die Unterstützung von Existenzgründungen in relevanten Branchen oder Entwicklung neuartiger Qualifizierung unter anderem im Cluster der erneuerbaren Energie materialisieren.

In den Rahmenrichtlinien zur Förderung sind vor diesem Hintergrund keine, alle Förderangebote gleichermaßen betreffenden, rechtlichen Vorgaben hinsichtlich des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung formuliert worden. Festlegungen bestehen dagegen in Abhängigkeit vom Förderangebot in den ergänzenden Förderkriterien bzw. Aufforderungstexten für Ideenwettbewerbe. Diese umfassen die Vorgabe an Antragsteller, erwartete Beiträge zum Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung in der Projektskizze darzulegen. In Teilen sind solche Ausführungen bewertungsrelevant. Die Beiträge der einzelnen Vorhaben zur nachhaltigen Entwicklung werden systematisch im begleitenden Monitoring erfasst. Die Bewertung erfolgt im Rahmen der Antragsprüfung anhand eines Prüfrasters. Im Falle der nachhaltigen Entwicklung werden zwei Ausprägungen unterschieden. Zusätzlich zu diesen Maßnahmen im Rahmen der Programmadministration werden Begünstigte dazu angeregt, ein umweltfreundliches Beschaffungswesen zu realisieren und darüber im Rahmen der Sachberichterstattung Auskunft zu geben.

Besondere Beiträge aus Vorhaben zum Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung lassen sich laut Monitoring in drei Förderaktionen feststellen: im Rahmen der Konzeption und Durchführung von neuen Qualifizierungen in den Branchenkompetenzfeldern des Landes (Aktion A2), in der Weiterbildung von Beschäftigten und Selbstständigen im Rahmen des Weiterbildungsbonus S-H (Aktion C4) und in der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (Aktion C5)

Insgesamt zeigt die Untersuchung, dass die Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung nach Art. 8 (EU) 1303/2013 im Kontext des ESF angemessen ist.

Kapitel 11.5 – Rolle der Partner

Die frühzeitige und umfassende Beteiligung der Partner hat maßgeblich zu der hohen Qualität des Operationellen Programms beigetragen. Die Rolle der Partner in der Programmplanungsphase wird ausführlich im Operationellen Programm des Landes gewürdigt. Das OP sah weiterhin im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften eine konstituierende Sitzung des Begleitausschusses für die Förderperiode 2014-2020 innerhalb von drei Monaten nach Genehmigung des Programmes vor. Die Partner wirken vor allem in diesem Gremium an der Durchführung des Programms mit. Im Begleitausschuss werden alle relevanten Fragen zur Implementation und Begleitung des ESF Schleswig-Holstein ausführlich erörtert.

Die konstituierende Sitzung fand am 5. Dezember 2014 statt. Der Begleitausschuss tritt seitdem einmal jährlich zusammen. Darüber hinaus werden die Partner zu bestimmten Fragestellungen auch bilateral durch Gespräche außerhalb der Sitzungen eingebunden. Durch die Prüfungen und Mitwirkungen der Partner werden die Erfahrungen und das Know-how der einschlägigen Akteure genutzt. Als Multiplikatoren helfen sie zudem, die ESF-Förderung und auch Öffentlichkeitstermine (z.B. die ESF-Jahrestagung) einem breiten Kreis bekannt zu machen.

Folgende Themen standen im Fokus der ersten drei Sitzungen des Begleitausschusses. In der konstituierenden Sitzung wurden unter anderem die Projektauswahlkriterien, der Evaluierungsplan sowie der Kommunikationsplan einstimmig beschlossen bzw. bestätigt und der Evaluator vorgestellt. Darüber hinaus wurde ein zusammenfassender Überblick zum Umsetzungsstand des Programmes gegeben.

Weitere Sitzungen des BGA fanden am 29. Mai 2015 und am 18. Mai 2016 statt. Zentrale und wiederkehrende Themen der Tagesordnung umfassten die Erörterung des Umsetzungsstandes (seit 2016 im Kontext der Durchführungsberichterstattung), die Umsetzung des Evaluierungsplans einschließlich der Erörterung von Untersuchungsergebnissen sowie die Information über die jährlichen Kontrollberichte.

Die bisherigen Sitzungen des Begleitausschusses sind gekennzeichnet durch eine gelebte, offene Diskussionskultur mit einer hohen Konsensorientierung im Ergebnis.